

Gemeinde Blankenheim

42. Änderung des Flächennutzungsplans „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“

Gemarkung:	Rohr
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



■ Umweltbericht

Stand: Dezember 2025

(Projekt-Nr. 24-611)

Bearbeitet durch:

Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	4
1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken	5
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	13
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	16
2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung	16
2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten	16
2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	16
2.2.3 Emissionen	25
2.2.4 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	25
2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt	26
2.2.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
2.2.7 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	26
2.2.8 Auswirkungen auf das Klima	27
2.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	27
2.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	28
2.4 Alternative Planung	28
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	29
3 Zusätzliche Angaben	29
3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung	29
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	29
3.3 Zusammenfassung	31
3.4 Referenzen	32

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Tauschflächen in Rohr.....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Stand September 2025).....	13
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim für die Teilflächen A und B	14
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Blankenheim für die Teilfläche C	14
Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan „Blankenheim“ (Stand: Oktober 2007) .	15
Abbildung 6: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten für Teilfläche B (BK 50 Bodenkarte NRW)	18
Abbildung 7: Gewässer im Umfeld der Teilfläche B (ELWAS Web NRW)	19
Abbildung 8: Lage des namenlosen Grabens innerhalb der Teilfläche B (blau gestrichelt).....	20
Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten der Teilfläche B (Geoportal NRW 2023)	17

1 Einleitung

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ - Blankenheim ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beigelegt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Der Anlass und das Ziel der 42. Änderung des FNP der Gemeinde Blankenheim ist die Schaffung eines Wohngebiets zwischen Lindweilerstraße und Friedhofsweg am nordöstlichen Rand von Rohr. In der Gemeinde Blankenheim herrscht eine anhaltende Nachfrage nach Bauland. Der Ortsteil Rohr bietet sich durch seine verkehrsgünstige Lage zur A1 (Richtung Euskirchen / Köln) sowie zur L115 (Richtung Hillesheim / Trier) für die weitere Ausweisung von Bauland an. Im Ort eignet sich die Fläche „Im Brühl“ am Friedhofsweg besonders – sie befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde (Abbildung 1). Dazu muss eine im FNP zurzeit dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ geändert werden (Fläche B; Flur 10, Gemarkung Rohr; 0,8 ha). Westlich daran angrenzend befindet sich an der Lindweilerstraße ein erhaltenswertes Feuchtgebiet, welches als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Aus diesem Grund erfolgt ein Flächentausch. Das Feuchtgebiet wird dann als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (Fläche A; Flur 10, Gemarkung Rohr; 0,5 ha). Eine weitere Tauschfläche befindet sich am westlichen Rand von Rohr zwischen Jungfernweg und Weitzweg. Dort wird eine nicht mehr benötigte „Wohnbaufläche“ zu „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert (Fläche C; Flur 4, Gemarkung Rohr; 0,3 ha).

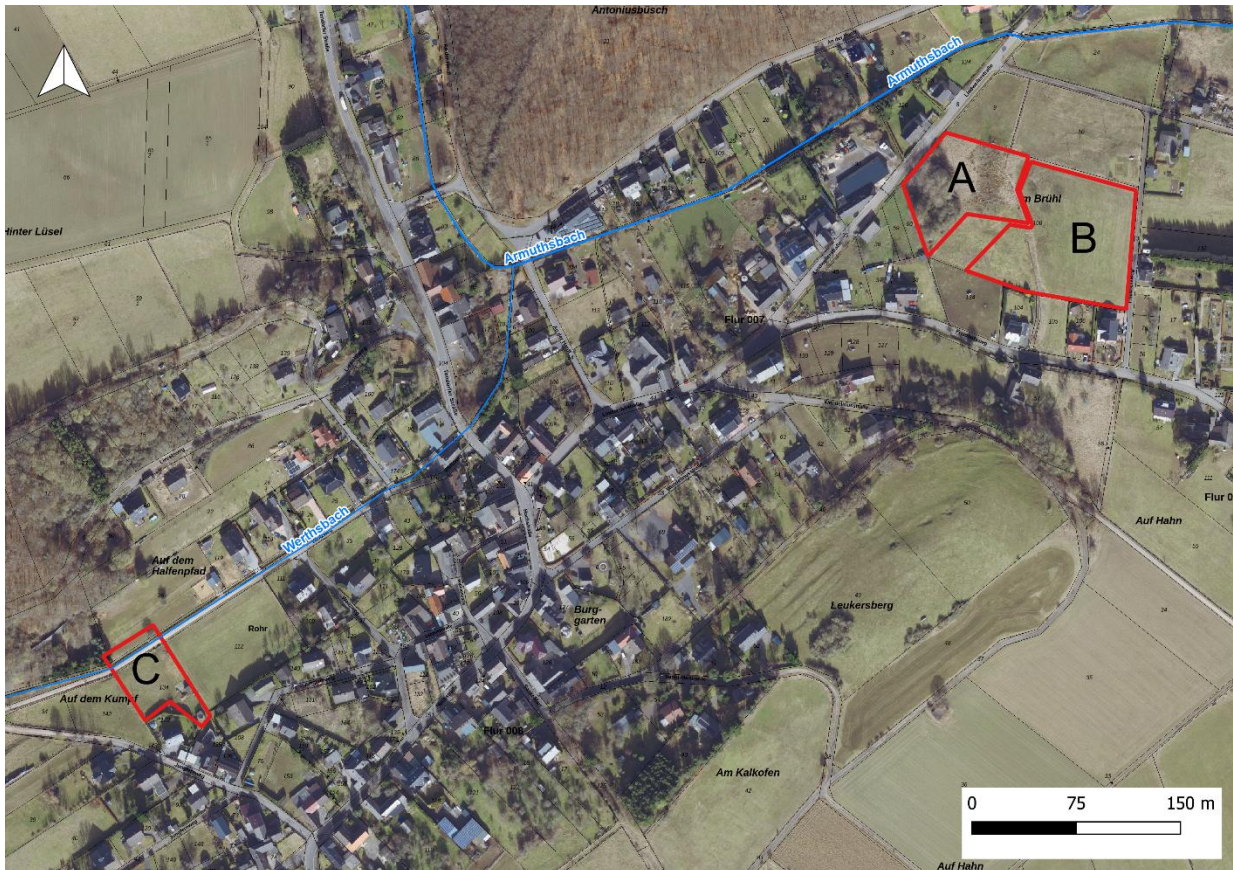


Abbildung 1: Lage der Tauschflächen in Rohr

1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam

und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ◦ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ◦ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ◦ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ◦ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ◦ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser

zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer.

Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der

		Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Incl. Verordnungen	
	22. BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23. BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33. BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von

NATURA 2000	§§ 44 ff BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Aus-gleich erheblicher Beeinträch-tigungen von Natur und Landschaft. Fest-setzungen zum Naturschutz.
	Vogelschutzrichtli-nie (V-RL)	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutz-prü-fung bei allen Bauleitplanverfahren. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmä-ßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Ver-mehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologi-schen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmä-ßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Auswei-sung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraum-typhen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mit-gliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplaneri-schen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwin-gende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kul-turlandschaften, inkl. ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, zu bewahren (Abs. 4) und Frei-räume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich inkl. ihrer Bestandteile (Parkanlagen, Grün-anlagen, Grünzüge, Wälder, Waldränder usw.) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichende, Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (Abs. 6).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutz- gesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	

		Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
--	--	--

Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und Technische Anleitung Luft (TA Luft), die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16. BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).

	18. BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22. BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRE	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
--	-------	--

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

Die drei Änderungsbereich A, B und C in Blankenheim-Rohr liegen im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Die planungsrechtliche Einordnung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen regionalplanerischen Festlegungen.

Mit dem am 11.07.2025 vom Regionalrat Köln beschlossenen neuen Regionalplan wurde ein einheitlicher Gesamtplan für alle Kommunen des Regierungsbezirks eingeführt (Bekanntmachung 29.10.2025). Der neue Regionalplan ersetzt die bisherigen Teilabschnitte und integriert auch sachliche Teilpläne wie z.B. den „Vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Die Änderungsbereiche A, B und C (siehe Abb. 2, roter Kreis) sind im aktuellen Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Stand: September 2025) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die Änderungsbereich A und B werden zusätzlich durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

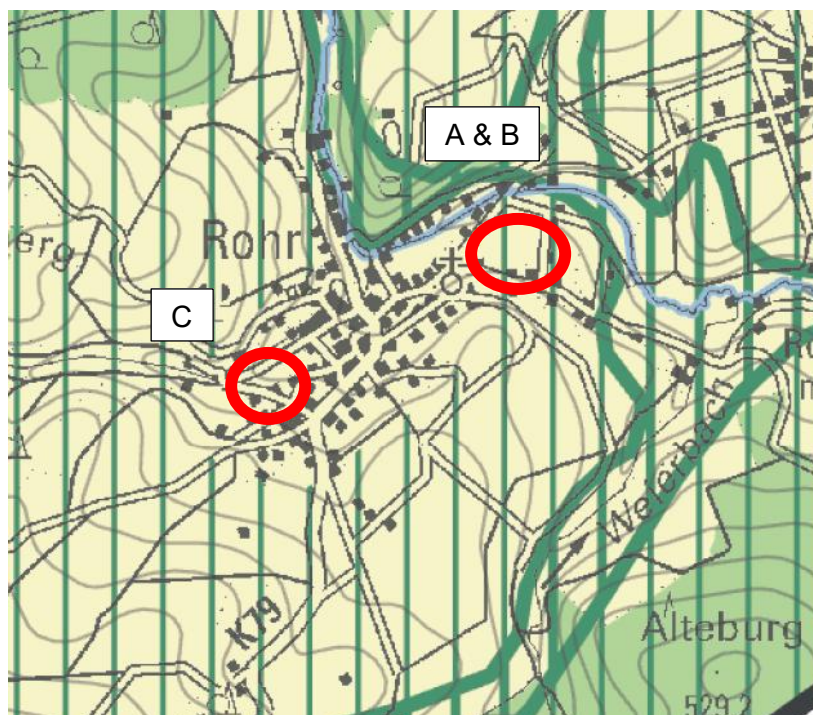


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Stand September 2025)

Flächennutzungsplan

Teilbereich A ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim zum Großteil als „Wohnbaufläche“ dargestellt, Teilbereich B wiederum als „Fläche für die Landwirtschaft“

(Abbildung 3). Teilfläche C am westlichen Rand von Rohr ist derzeit als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

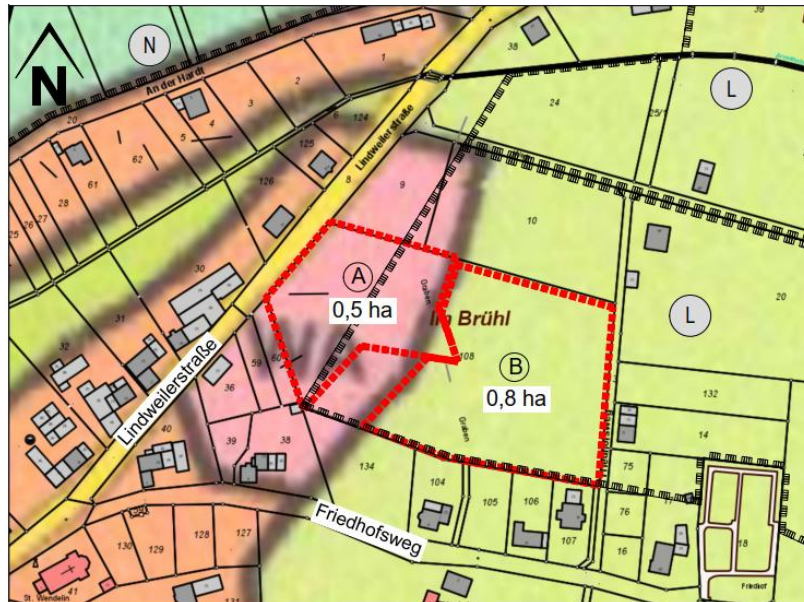


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim für die Teilflächen A und B

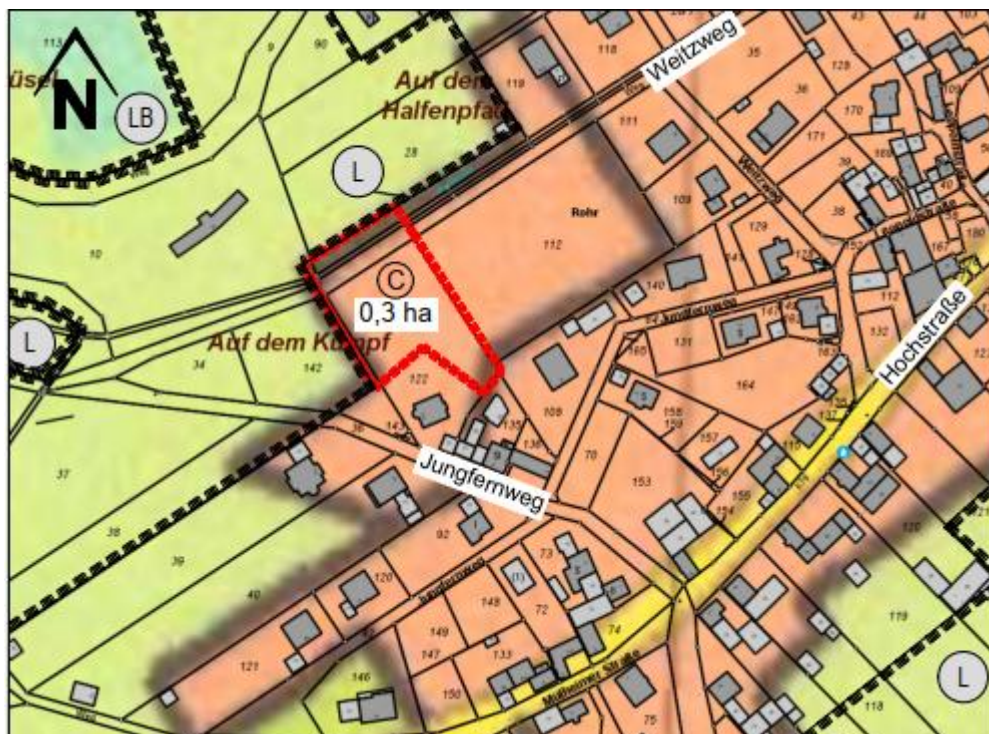


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Blankenheim für die Teilfläche C

Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan „Blankenheim“ des Kreises Euskirchen datiert von Oktober 2007 (s. Abbildung 5) befindet sich seit Beschluss des Kreistages von April 2010 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium).

Der Änderungsbereich A (s. Abbildung 5, roter Kreis) liegt im westlichen Teil außerhalb von Schutzgebieten. Der östliche Teil unterliegt temporärem Landschaftsschutz. Nach Umwandlung des Änderungsbereichs von Wohnbaufläche zu Fläche für die Landwirtschaft entfällt der temporäre Landschaftsschutz und wird dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Rohrer Kalkmulde“ wieder zugeteilt.

Der Änderungsbereich B (s. Abbildung 5, roter Kreis) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Rohrer Kalkmulde“. Das Schutzgebiet tritt mit der baulichen Inanspruchnahme zurück.

Der Änderungsbereich C (s. Abbildung 5, roter Kreis) liegt außerhalb von Schutzgebietsdarstellungen. Nördlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Rohrer Kalkmulde“ an den Änderungsbereich.

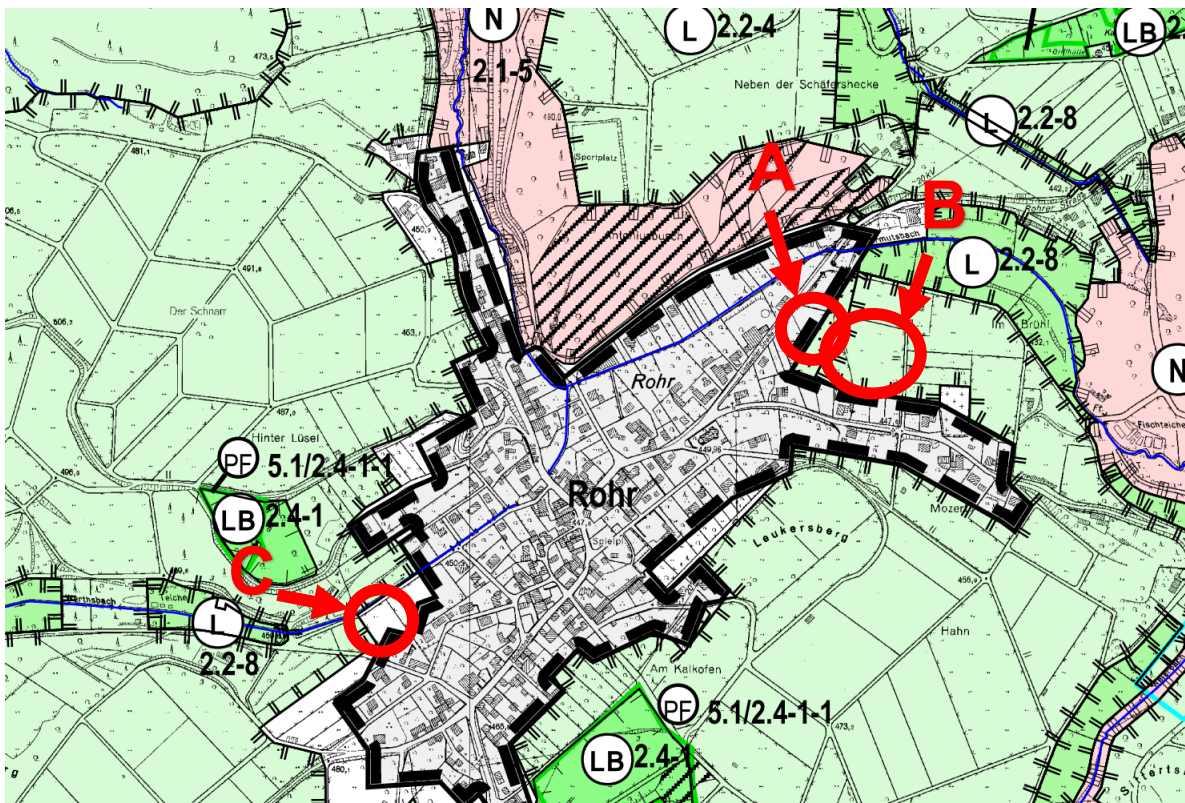


Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan „Blankenheim“ (Stand: Oktober 2007)

Eine Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes und seinen Schutzzwecken erfolgt in Kapitel 2.2.2. Der Träger der Landschaftsplanung hat der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim i.S.d. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht widersprochen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß §2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter in der Planfläche unverändert. Auf den Teilflächen A und C wäre somit eine Wohnbebauung möglich und die Teilfläche B bliebe weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der momentane Umweltzustand im Detail beschrieben, sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Konflikte bei Durchführung der Planung erläutert. Bei Durchführung der Planung würden Eingriffe nur auf Teilfläche B entstehen, die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich daher auf diese. Für die Teilflächen A und C werden mit der geplanten FNP Änderung Eingriffe verhindert. Insbesondere das Feuchtgebiet und das Feldgehölz in Teilfläche A kann so erhalten werden.

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten

Für die bauliche Nutzung des Gebietes (Teilfläche B), zu deren Vorbereitung die FNP-Änderung vorgenommen wird, ist mit einer Flächeninanspruchnahme und damit einer Versiegelung des Bodens zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen.

Für die Teilflächen A und C sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Darstellung im Flächennutzungsplan zu „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert wird und somit eine Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/bauliche Nutzung nicht mehr möglich ist.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Teilfläche B beinhaltet eine Fläche von etwa 0,8 ha. Die Teilfläche A hat eine Größe von 0,5 ha und die Teilfläche C eine Größe von 0,3 ha.

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Durch die Änderung des FNPs kann es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit zu einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für den Teilfläche B müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert werden.

Die Änderung ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut in den Teilflächen A und C.
Boden

Für die Planung wurde ein geohydrologisches Gutachten durch die Gesellschaft für Geologie und Umwelt (Stand: Januar 2023) angefertigt. Hier wird der Untergrund wie folgt beschrieben:

„Rohr liegt in der Rohrer Kalkmulde. Die Rohrer-Mulde ist eine von fünf Kalkmulden, die in der sogenannten Eifeler Nord-Süd-Zone liegen. In der Rohrer Kalkmulde stehen mitteldevonische Carbonate an. Hauptsächlich handelt es sich um graue Kalksteine und Mergelsteine, die der Givet-Stufe des Mitteldevons zugeordnet werden. Die Schichtenfolge der Rohrer Kalkmulde ist im Gegensatz zu den Schichten etwa der Sötenicher und der Dollendorfer Mulde nur gering dolomitisiert.

Die mitteldevonischen Carbonatgesteine der Kalkmulden sind stark verkarstet. Sie besitzen eine überwiegend karbonatischen Gesteinsmechanismus. Die Kalkmulden der Eifeler Nord-Süd-Zone bauen ergiebige Grundwasserkörper auf, die in die umgebenden unterdevonischen Grundwasser-Geringleiter eingebettet sind.“

Der Untergrund der Teilflächen A und B besteht aus Kalkstein, untergeordnet Mergelstein und Kalksand- und Schluffstein. Der Bodenhaupttyp der Teilflächen A und B ist eine Braunerde (L5506_B341). Die weiteren Eigenschaften der Braunerde sind in Tabelle 1 dargestellt. Von Westen nach Osten erstreckt sich außerhalb der Teilfläche B bogenförmig ein Gley-Boden. Innerhalb der Teilfläche C kommen zwei Bodentypen vor: eine Braunerde und ein Gley. Es sind keine schutzwürdigen Böden in den Teilflächen A, B und C ausgewiesen.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten der Teilfläche B (Geoportal NRW 2023)

Eigenschaft	L5506_B341
Bodentyp	Braunerde
Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser
Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe
Bodenschätzung	hoch
Nutzbare Feldkapazität	mittel
Erodierbarkeit	hoch

Ökologische Feuchtestufe	Mäßig frisch bis mäßig trocken
Versickerungseignung	ungeeignet

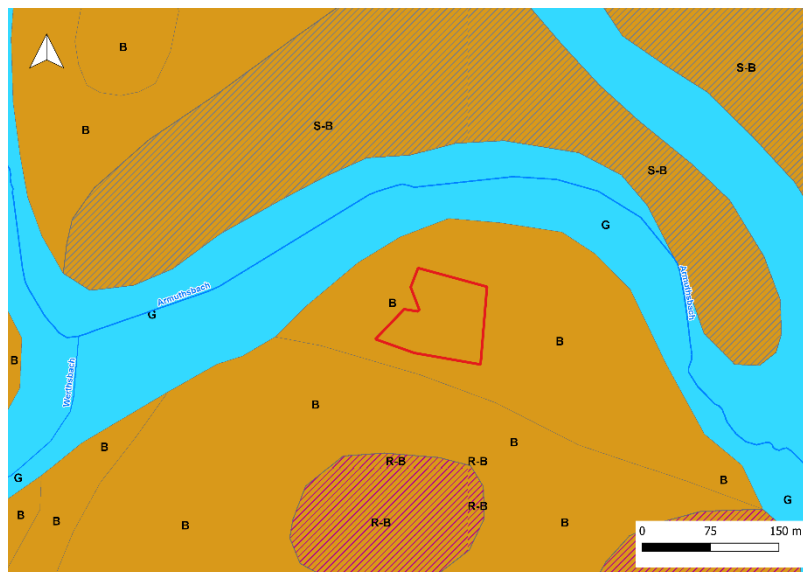


Abbildung 6: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten für Teilfläche B (BK 50 Bodenkarte NRW)

Die Teilflächen befinden sich im Landschaftsraum „Massenkalkbereiche der Eifel“ (LR-V-010). Innerhalb dieses Landschaftsraumes befinden sich die Teilflächen im Naturraum „Kalkeifel“. Die Kalkeifel durchzieht als Mittelstück des Eifelhochlandes die gesamte Eifel von der Mechernicher Voreifel im Norden zur Trierer Bucht im Süden. Geologisch setzt sie sich aus einem Wechsel von mitteldevonischen Kalken, Dolomiten und Mergeln ausgefüllten geologischen Mulden und Sätteln aus unterdevonischen Sandsteinen, Grauwacken und Schiefern zusammen (GeoPortal NRW, 2023).

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 (GeoPortal NRW, 2023).

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut in den Teilflächen A und C.

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Anlage von neuen Gebäuden und/oder Zufahrten kann es zu einer neuen Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Versiegelung des Bodens kommen. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre werden eingeschränkt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen. Es kommt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt wird. Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut in den Teilflächen A und C.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge von Baumaßnahmen in Teilfläche B kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (bau- und anlagebedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens in Teilfläche B können innerhalb der Änderungsflächen Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert werden.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für den Teilfläche B müssen im Rahmen der Detailplanung (B-Plan) formuliert werden.

Auf den Tauschflächen (Teilflächen A und C) wird durch die vorliegende FNP-Änderung die Möglichkeit einer Versiegelung dagegen dauerhaft zurückgenommen. Die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut.

Wasser

Die Teilflächen A, B und C befinden sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Rohrer Mulde / Ahr 2“ (271_09). Es handelt sich hierbei um einen Karst-Grundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit, der sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet (ELWAS Web NRW). Er gehört zu den hydrogeologischen Teilräumen der Kalkmulden der Eifel. Nördlich der Teilflächen A und B fließt der „Armuthsbach“ (ID 271856), ein mittleres Fließgewässer (Abbildung 8). Zudem verläuft ein namenloser Graben mittig durch die Teilfläche B, der ganzjährig Wasser führt (Abbildung 9). Durch die Teilfläche A fließt ein weiterer, nicht verzeichneter oder vermessener Graben.

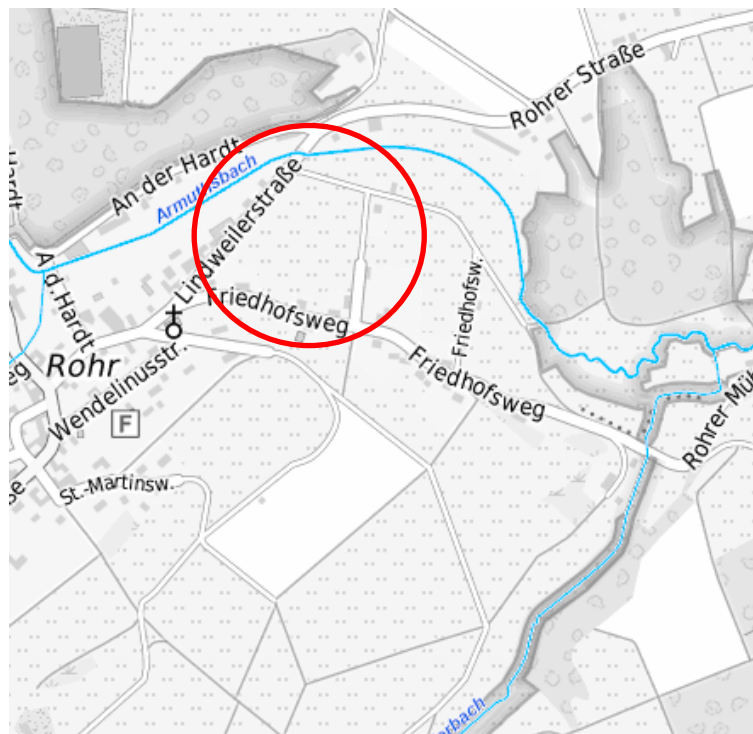


Abbildung 7: Gewässer im Umfeld der Teilfläche B (ELWAS Web NRW)

Die Teilfläche C wird durch den Werthsbach entlang des Weitzwegs gequert.

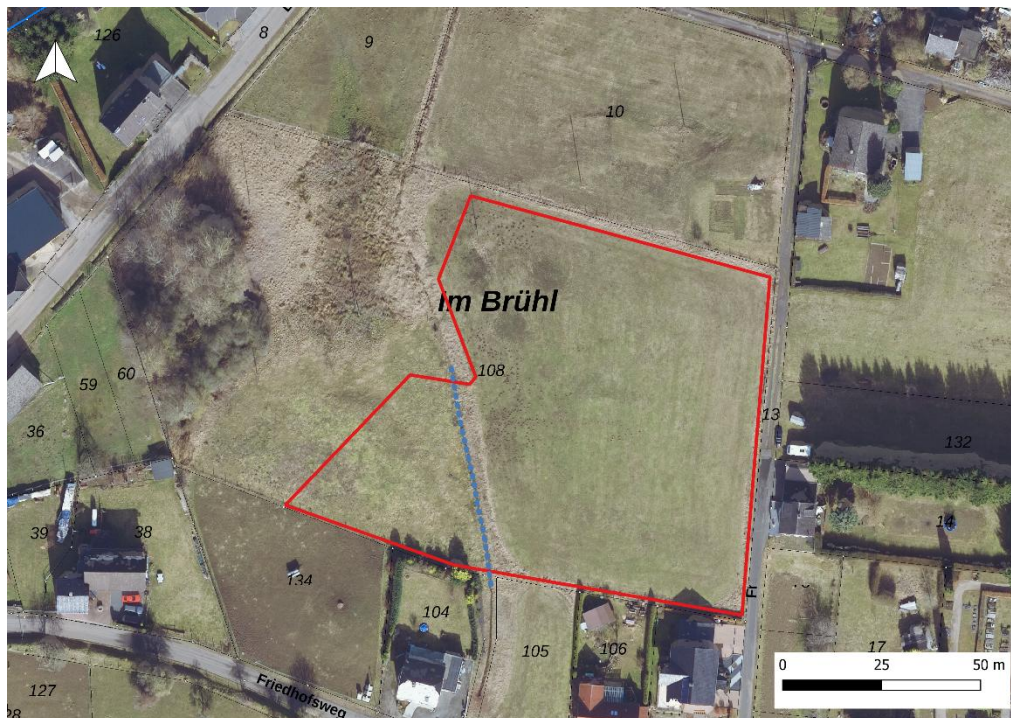


Abbildung 8: Lage des namenlosen Grabens innerhalb der Teilfläche B (blau gestrichelt)

Die Teilflächen A, B und C befinden sich nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Geoportal NRW). Innerhalb der Teilflächen A, B und C befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete (ELWAS Web NRW).

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für die Teilfläche B sind im Rahmen der Detailplanung (B-Planverfahren) zu formulieren.

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans für die Teilflächen A und C ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, bleibt aber ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut, da die bisherige Flächennutzung beibehalten wird.

Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer allgemeinen Begehung im Herbst 2023, wurden die in Teilfläche B vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

herangezogen. Das Plangebiet kann von einigen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch stehen weitere Grünflächen im Umfeld als Ausweichflächen zur Verfügung. Betroffenheiten für den bodenbrütenden Baumpieper konnten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Jahr 2025 wurde für den Baumpieper eine ASP 2 durchgeführt. Ein Nachweis erfolgte nicht. Es wurden zwar planungsrelevante Vogelarten festgestellt, bei ihnen handelte es sich jedoch höchstens um Nahrungsgäste. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere durch die FNP-Änderung in der Teilfläche B ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere bzw. artenschutzrechtliche Auswirkungen ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht.

Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage in den Änderungsbereichen (Teilflächen A, B und C) des FNP nicht vor und konnten auch bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

Biologische Vielfalt

Die Teilflächen A, B und C befinden sich im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel.

Die Teilfläche B wird momentan zum Großteil landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Entlang des Grabens hat sich entsprechende Vegetation ausgebreitet. In der Teilfläche A befindet sich eine feuchte Grünlandbrache sowie ein kleines Feldgehölz. Teilfläche C wird derzeit als Grünland genutzt.

FFH-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung der Teilflächen A, B und C. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302) und befindet sich mindestens 1,8 km westlich der Teilflächen A, B und C. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher nicht davon auszugehen, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von FFH-Gebieten von den durch das vorbereitete künftig zulässige Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Naturschutzgebiete

Nordwestlich und östlich der Teilflächen A und B befindet sich das Naturschutzgebiet „**Armutsbach und Nebenbäche**“ (EU-167). Dabei befindet sich das Schutzgebiet in einem Abstand von etwa 130 m bzw. 230 m von der Teilfläche B, in der eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen ist. Teilfläche C befindet sich in einem Abstand von etwa 380 m. Das Gebiet umfasst Abschnitt des Armutsbaches, den von Süden kommenden Weierbach und den von Norden kommenden Wellbach sowie die Buchenwaldbestände am Antoniusbusch und am Wurmberg. Es handelt sich um offene Grünlandtäler, in denen die Bachläufe z.T. noch mäandrieren (Armutsbach), teilweise jedoch auch begradigt sind (Weierbach). Entlang der Bachläufe finden sich Gehölzsäume (z.T.

durchgehend, Armutsbach) oder schmale Pestwurzfluren und Binsenbestände (Wellbach). Das Grünland ist meist intensiv durch Pferde beweidet, kleinflächig sind noch binsenreiche Feuchtwiesenreste vorhanden. Häufig ist es in den Weidebereich mit einbezogen und dadurch geschädigt. Vor allem am Armutsbach sind Parzellen mit Fichten aufgeforstet worden. Die Talhänge werden durch Gebüsche, Hecken und Feldgehölze gegliedert. Die Bäche mit ihren angrenzenden Flächen weisen ein hohes Entwicklungspotenzial und eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Sie stellen ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen dem nördlichen gelegenen Gewässersystem der Erft und dem Ahrsystem dar.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- Zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer sowie angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Bruchweidenauwaldresten, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland,
- Wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele nach der roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bach-Nelkenwurz, Knöllchen-Steinbrech, Flussnapfschnecke, Waldlaubsänger,
- Zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,
- Zur Erhaltung der Felsbildungen mit ihren Hohlräumen und Spalten als Lebensräume für Fledermäuse,
- Zur Erhaltung der Altholzbestände als mögliche Quartiere für Fledermäuse,
- Wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der Bachtäler mit den angrenzenden Wiesen und Gehölzstrukturen,
- Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen,
- Wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die Planung in Teilfläche B ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Die Änderung der Flächendarstellung in den Teilflächen A und C ist ebenfalls ohne Auswirkung auf das Naturschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiete

Die Teilfläche B befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „**Rohrer Kalkmulde**“ (LSG-5506-0002). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Offenland der Rohrer Kalkmulde zwischen Reetz und Lindweiler. Es handelt sich um eine kleine, kuppige Kalkmulde, die von Grünland und ackerbauliche Nutzung dominiert wird. Kleinere Gehölzinseln und Waldflächen gliedern den Landschaftsraum. Westlich von Rohr befinden sich kleine Restbestände von Buchenwäldern. Weiter südlich gestaltet sich die Landschaft sehr abwechslungsreich mit zahlreichen Hecken, Gebüschen, Baumgruppen und Feldgehölzen, die von Weideland umgeben sind.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,

- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr waldreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,
- wegen des landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmals,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: Magerwiesen- und weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen.

Westlich an die Teilfläche B angrenzend befindet sich ein LSG mit Befristung (LSG-5505-0011). Dieses LSG besteht aus mehreren Teilflächen, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Durch die Inanspruchnahme der Fläche der Teilfläche B kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die sich innerhalb des LSGs „Rohrer Kalkmulde“ befinden. Ein Teil der Teilfläche B wird intensiv landwirtschaftlich als Wiese genutzt und die Fläche befindet sich randlich der Ortschaft Rohr. Im Gegenzug für die Inanspruchnahme durch die Teilfläche B wird die nun als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Teilfläche A dem Landschaftsschutzgebiet „Rohrer Kalkmulde“ wieder zugeteilt. Die darin befindlichen Gehölze unterstehen dann wieder dem Landschaftsschutz. Es kommt zu einer Beanspruchung von etwa 0,8 ha des insgesamt 915,7 ha großen Schutzgebietes. Erhebliche Auswirkungen dieser vorbereitenden Bauleitplanung, sowie später der Aufstellung des BPlans, auf das LSG sind aufgrund der relativen Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage nicht zu erwarten. Der Träger der Landschaftsplanung hat dem Flächentausch nicht widersprochen.

Teilfläche A befindet sich teilweise innerhalb des LSGs mit Befristung und teilweise außerhalb der Schutzgebietsausweisung. Teilfläche C befindet sich außerhalb des LSGs „Rohrer Kalkmulde“, es grenzt jedoch unmittelbar an. Auswirkungen der geänderten

Flächendarstellungen der Teilflächen A und C sind ausgeschlossen, da hier an der bestehenden Nutzung festgehalten wird.

Geschützte Biotope

Im Umfeld der Teilflächen A und B befinden sich zwei geschützte Biotope.

Nordwestlich der Teilflächen A und B liegt in einer Entfernung von etwa 160 m ein naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (BT-5506-0070-2013) geschützt gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Unmittelbar westlich davon befindet sich ein Waldmeister-Buchenwald (BT-5506-034-8), ebenso geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG.

Nordwestlich der Teilfläche C befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m ein naturnaher Kalk-Trockenrasen. Südöstlich der Teilfläche (in einer Entfernung von etwa 380 m) befindet sich ein weiterer naturnaher Kalk-Trockenrasen.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch die Änderung des FNP in den Teilflächen A, B und C kann ausgeschlossen werden.

Biotopkataster

Nordwestlich etwa 170 m von der Teilflächen A und B entfernt befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop „Antoniusbusch bei Rohr“ (BK-5506-025). Das Gebiet umfasst einen Teilbereich des rechten Hanges des Armutsbachtals am nördlichen Ortsrand von Rohr. Schutzziel ist hier der Schutz und Erhalt eines naturnahen Hangwaldes und einer Felsklippe.

Westlich der Teilfläche C befindet sich in einer Entfernung von etwa 116 m die schutzwürdigen „Laubwaldbereiche westlich Rohr“. Südöstlich der Teilfläche befindet sich zudem ein schutzwürdiges Biotop, das den geschützten Kalk-Trockenrasen sowie eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese umfasst.

Eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Biotope durch die Änderung der Flächendarstellung in den Teilflächen A, B und C kann ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild

Die Teilfläche B befindet sich im Ortsrandbereich von Rohr und wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Teilfläche A grenzt an Teilfläche B an und beinhaltet eine feuchte Grünlandbrache sowie ein kleines Feldgehölz. Teilfläche C befindet sich am westlichen Ortsrand von Rohr und wird derzeit ebenfalls als Grünland genutzt.

Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)

Durch die Realisierung von Bauvorhaben in der Teilfläche B wird unwiderruflich Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekt (anlagebedingt)

Durch die an die FNP-Änderung anschließende bauliche Überplanung der Teilfläche B könnten bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden werden.

Durch derartige Eingriffe könnten nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge des B-Planverfahrens formuliert. Gleichfalls werden im B-Planverfahren Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verlust sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung für Teilfläche B zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht.

2.2.3 Emissionen

Lärm

Die Teilfläche B ist durch die Lärmemissionen der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung vorbelastet, sodass hier anlagebedingt nicht mit einer nennenswerten dauerhaften Zusatzbelastung zu rechnen ist. Für die Teilflächen A und C ist aufgrund ihrer Ortsrandlage ebenfalls von ähnlichen Emissionen auszugehen.

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung in Teilfläche B kann es temporär zu einem baubedingten, gesteigerten Lärmaufkommen angrenzender Bereiche kommen. Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.

Andere Emissionsarten, wie z.B. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung haben bei einem Wohngebiet eine untergeordnete Relevanz, die auch auf Ebene des weiteren Genehmigungsverfahrens noch geklärt werden kann. Auf diese Weise kann die Verursachung von Belästigungen verhindert werden.

Auswirkungen, die den Bereich Emissionen betreffen, ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht.

2.2.4 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Mit Umsetzung von weitergehenden Planungen (B-Planverfahren, Teilfläche B) kann es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung kommen. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahrens formuliert.

Auswirkungen ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht, da hier nicht mit dem Anfallen von Abfällen zu rechnen ist.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt

Unfälle oder Katastrophen sind weder durch die FNP-Änderung (für alle Teilflächen) noch durch die anschließende weitere planerische Nutzung der Teilfläche B zu erwarten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die im weiteren Verfahren formulierten Vermeidungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Somit sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten.

2.2.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Dorf Rohr wird als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln beschrieben. Es handelt sich um ein historisches Dorf mit ursprünglichem Straßenverlauf und Dorfstruktur inmitten von Obstwiesen und -weiden, reich gegliederte persistente Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Hutebuchen, der Kapelle Sankt Wendelinus von 1870, Reste der ehemaligen Burg (Turm, Mauern und Keller, ehemaliges Gesindehaus), einer gefassten Quelle („Marienborn“), Heiligenhäuschen, Rohrer Mühle, ehemaliger Steinbruch, ehemaliger Kalkofen (Mitte 19. Jahrhundert) und am Armutsbach römisches Landgut (KuLaDig, 2016). Ziele sind das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes, das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges und das Bewahren und Sichern archäologische und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, 2016). Da die Teilfläche B außerhalb des historischen Teils von Rohr liegt, können Gefährdungen dieses bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs ausgeschlossen werden. Da eine bauliche Inanspruchnahme auf den Teilflächen A und C zurückgenommen wird, ist auch eine Beeinträchtigung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs ausgeschlossen.

Zudem kreuzt in der nördlichen Ecke des Teilfläche B eine Niederspannungsleitung. Sachgüter in den Teilflächen A und C sind von der Änderung der FNP-Darstellung nicht betroffen.

2.2.7 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Benachbarte Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind (für alle Teilflächen) nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

2.2.8 Auswirkungen auf das Klima

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und einer mittleren Temperatur des kältesten Monats nicht unter -3°C. In Teilfläche B herrscht eine mittlere Jahrestemperatur von 8,7 °C mit durchschnittlich 66 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 816 mm/ Jahr (Bezugsperiode: 1991 bis 2020) (LANUV Klimaatlas 2023).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt. Während der im Verlauf der weiteren Planung möglichen Bautätigkeiten, später durch Pendler, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu vermehrten Emissionen in der Teilfläche B führen. Ein nennenswerter Einfluss des Projekts auf den Klimawandel ist allerdings nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

Auch für die Teilflächen A und C sind typische Einträge als klimatische oder lufthygienische Vorbelastungen zu erwarten.

Konflikt K 1: Belastung der Luft mit Schadstoffen

Während potenzieller Bautätigkeiten, später durch Pendler, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Teilfläche B zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

Konflikt K 2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der weiteren Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen in der Teilfläche B. Die Bedeutung der Fläche für die Kalt- und Frischluftproduktion ist jedoch gering. Insgesamt entstehen durch die geplante Bebauung Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Im Zuge weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren sind entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zu formulieren, die den Eintritt von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verhindern.

Auswirkungen ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht, da hier an der bestehenden Nutzung festgehalten wird.

2.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb der Teilfläche B Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen. Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße

Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte sparsam erfolgen. Bei Formulierung entsprechender Verringerungsmaßnahmen im weiteren Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auswirkungen ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht, da hier aufgrund der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ keine baubedingten Eingriffe zu erwarten sind.

2.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Da entsprechende Eingriffe ausschließlich für Teilfläche B (und nicht für die Teilflächen A und C) und auch erst im Rahmen weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren, bzw. der daran anschließenden baulichen Umsetzung des BPlans zu erwarten sind, müssen entsprechende Maßnahmen in diesem Zuge formuliert werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Dort werden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung übernommen.

2.4 Alternative Planung

Die Teilfläche B bietet sich als Standort als Wohngebiet an, da der Gemeinde die Fläche bereits gehört. Des Weiteren grenzt die Fläche an bereits bestehende Wohnbaugebiete an. Dadurch ist bereits eine geringe Vorbelastung für Natur und Umwelt vorhanden. Durch die Nähe der A1 und der L115 besteht bereits eine günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Teilfläche A, die

im Zuge der FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden soll, ist eine derzeitige Alternative für Wohnbaufläche in Rohr. Eine Umsetzung von Wohnfläche innerhalb dieser Teilfläche hätte allerdings den Verlust des Feuchtgebiets und seinem Baumbestand zur Folge gehabt. Der ökologische Eingriff würde bei dieser alternativen Planung deutlich höher ausfallen, weshalb das Plangebiet vorzuziehen ist.

Die Teilflächen A und C sind bei einer Gesamtbetrachtung der Voraussetzungen – trotz bisher entsprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan – für eine bauliche Nutzung weniger geeignet, sodass hier auf eine Baulandentwicklung verzichtet wird.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Allein durch die FNP-Änderung, die der Erweiterung als Wohnbaufläche in Teilfläche B dient, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die darauf aufbauende Planung in weiteren Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren und der Umsetzung kann es dann zu Auswirkungen kommen, die durch die entsprechend im zugehörigen Umweltteil formulierten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen verhindert und/oder ausgeglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass zum Abschluss der nachfolgenden Planverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben.

Nachteilige Auswirkungen ergeben sich für die Teilflächen A und C nicht, da hier – durch die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ – an der bisherigen Nutzung festgehalten wird.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die in den Referenzen aufgelisteten Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet.

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans erwachsen jedoch noch keine nachteiligen Auswirkungen, bzw. diese werden erst nach Abschluss der weiteren Planungen zu Bebauungsplan und Umsetzung ersichtlich.

3.3 Zusammenfassung

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ dient dem Zweck, Raum für weitere Wohngebietsflächen in günstig gelegenen Bereichen (Teilfläche B) zu schaffen, die bereits anthropogen beeinflusst sind und an weitere Bebauung angrenzen, während andernorts hierfür vorgesehene Flächen mit weniger günstiger Lage oder erhaltenswerten Biotopen aus der Planung genommen werden (Teilflächen A und C). Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) war hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerische Darstellung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim, sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 und 2).

Im vorliegenden Bericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in den Unterlagen der Detailplanung für Teilbereich B (B-Plan) (UB mit integriertem LBP) noch formuliert. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch sie die Auswirkungen möglich geringgehalten und nachhaltige, erhebliche Umweltauswirkungen wirksam verhindert werden.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und damit temporär, können in der Teilfläche B für alle Schutzgüter vorkommen. Für diese Beeinträchtigungen müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Die entsprechende Bilanzierung und Umsetzung ist Bestandteil weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahrensverlauf bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen in Teilfläche B wirkungsvoll vermieden werden.

Für die Teilflächen A und C sind keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier eine bauliche Nutzung durch eine – der tatsächlichen Nutzung entsprechende – Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgeschlossen ist.

3.4 Referenzen

Bezirksregierung Köln: Regionalplan Köln, Blatt 11 Kreis Euskirchen_02, Stand: September 2025

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: September 2023)

Gesellschaft für Geologie und Umwelt (2023): Gutachterliche Stellungnahme Baugrund und Geohydrologie. Stand: Januar 2023, Hubert Wolfgarten GmbH, Vettweiß

Kreis Euskirchen (2007): Landschaftsplan 03 „Blankenheim“

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: September 2023

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. Zugriff: September 2023

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023c): Klimaatlas NRW: <https://www.klimaatlas.nrw.de/>. Zugriff: September 2023

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023d): <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Zugriff: September 2023

LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2023): ELWAS WEB: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Zugriff September 2023

PE Becker (2025a): Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans „42. Änderung des Flächennutzungsplans – „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr““ – PE Becker GmbH, Kall, Stand: Dezember 2025

PE Becker (2025b): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 und 2 „42. Änderung des Flächennutzungsplans - „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ und Bebauungsplan Nr. 15 A Rohr „Im Brühl““ – PE Becker GmbH, Kall, Stand: November 2025